

## **S a t z u n g**

der Stadt Markdorf vom 07.02.2012

zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS )  
der Stadt Markdorf vom 23.2.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§  
2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der  
Gemeinderat der Stadt Markdorf am 07.02.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der  
Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 43 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die  
Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,81 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,  
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,81 Euro**.

### **Artikel 2**

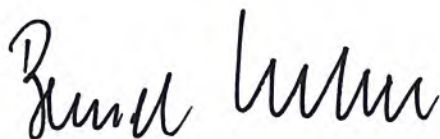
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 43 Absatz 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 23.2.2010 außer Kraft.  
Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 23.2.2010 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 08.02.2012



Bernd Gerber, Bürgermeister

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.